

**Meldung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen**

Art. 42b Waffengesetz i.V. Art. 71 Waffenverordnung

**Folgende Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile sind zu melden, falls sie noch nicht im Waffenregister registriert sind:**

- zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG);
- Folgende halbautomatischen Zentralfeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG):
  1. **Faustfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Schuss) ausgerüstet sind<sup>1</sup>;
  2. **Handfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 10 Schuss) ausgerüstet sind<sup>1</sup>;
- halbautomatische Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG);

Ausgenommen sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG).

**Angaben zur Person**

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsname: \_\_\_\_\_  
 Vorname(n): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Heimatort(e): \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_  
 Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
 Bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis: B  C  Andere: \_\_\_\_\_  
 Adresse: \_\_\_\_\_  
 PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_  
 Tel. P: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_ Tel. G: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_ AHV-Nr.: \_\_\_\_\_

Waffenart	Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)
Hersteller / Marke:	
Modellbezeichnung:	
Kaliber:	
Waffennummer/n:	
Bemerkungen:	

Als ausgerüstet gilt: gemeinsames Aufbewahren oder Transport von Waffe und Ladevorrichtung sowie Einsetzen der Ladevorrichtung.

## Meldung über den rechtmässigen Besitz von Feuerwaffen oder deren wesentliche Bestandteile

Waffenart	Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)
Hersteller / Marke:	
Modellbezeichnung:	
Kaliber:	
Waffennummer/n:	
Bemerkungen:	

**Art. 42b Waffengesetz: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2018:**

<sup>1</sup> Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2018 dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.

<sup>2</sup> Keine Meldung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.

**Art. 71 Waffenverordnung: Meldung des rechtmässigen Besitzes und Besitzbestätigung:**

<sup>1</sup> Die Meldung nach Artikel 42b WG kann mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem eine elektronische Einreichung der Meldung ermöglichen.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen. Sie bestimmt, ob die Bestätigungen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erfolgen.

**Dieser Meldung ist beizulegen**

Eine Kopie oder ein Scan des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz, Kopie des Ausländerausweises;

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer der aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Einsenden an:

Kantonspolizei Uri, Ressort Waffen/Sprengstoff, Werkhof A2/A4, Allmendstrasse 1, 6454 Flüelen UR